V - Subpars Quinta - Stadtverwaltung

Außer Kraft getretene Gesetze

Anhang des Codex Universalis - Pars Sexta - Lex Provincialis Subpars Quinta - Stadtverwaltung

§ 15 Duumvir

- (1) Der Duumvir ist der oberste Repräsentant einer römischen Stadt.
- (2) Die Duumviri sind zuständig für die Belange der Stadt, Schlichter bei Streitigkeiten, finanziellen und religiösen Angelegenheiten.
- (3) Der Statthalter legt fest, wieviele Duumviri eine Stadt benötigt, maximal dürfen es zwei sein.
- (4) Den Duumviri stehen die Magistrati als Assistenten zur Verfügung.

§ 16 Magistratus

- (1) Ein Magistratus ist ein Beamter einer Stadt und Assistent der Duumviri.
- (2) Er hat die Aufsicht über die Instandhaltung und Sicherheit einer Stadt, wie etwa die Bauaufsicht oder die Marktaufsicht.

1

(3) Der Statthalter legt fest, wieviele Magistrati eine Stadt benötigt, maximal dürfen es vier sein.